

Amtliche Bekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl
der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Husum**

Die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters findet am

29. Mai 2011

statt.

Auf die öffentlichen Stellenausschreibungen der Stadt Husum, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und der Gesamtausgabe des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlages, mit den entsprechenden Anforderungsprofilen nehme ich Bezug.

Wahlvorschläge sind nach § 19 i. V. m. § 46 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) bis spätestens zum

11. April 2011, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

schriftlich beim Wahlleiter in der Stadtverwaltung Husum, Zi. 213, Zingel 10, 25813 Husum, einzureichen.

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Gem. § 51 GKWG können Wahlvorschläge einreichen:

1. Jede Fraktion des Stadtverordnetenkollegiums der Stadt Husum (Fraktionsvorschlag); mehrere Fraktionen können zusammen einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Fraktionsvorschlag),
2. jede Bewerberin, jeder Bewerber für sich selbst.

Ein Fraktionsvorschlag muss von mindestens zwei Fraktionsmitgliedern, ein gemeinsamer Fraktionsvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern jeder beteiligten Fraktion persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zu den Unterzeichnenden muss jeweils die oder der Fraktionsvorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gehören. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberin oder der Bewerber wird in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Fraktionsmitglied.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers muss von mindestens 135 Wahlberechtigten aus der Stadt Husum persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wahlvorschläge sollen auf amtlichen Formblättern eingereicht werden. Die amtlichen Formblätter für einen Wahlvorschlag sowie die erforderlichen Anlagen stellt der Gemeindewahlleiter zur Verfügung.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

Den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, den Tag der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers.

1. Bei einem Fraktionsvorschlag den Namen der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag ist der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen Partei oder Wählergruppe anzugeben.
2. Ferner soll ein Fraktionsvorschlag oder ein gemeinsamer Fraktionsvorschlag Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

1. Bei einem Fraktionsvorschlag oder bei einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers.
2. Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist.
3. Bei einem Fraktionsvorschlag oder gemeinsamen Fraktionsvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennter Versammlung gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben.
4. Die erforderliche Anzahl von Unterschriften auf einem amtlichen Formblatt nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet werden muss (mind. 135 Unterschriften).

Diese Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird mit den Hinweisen verbunden, dass

1. eine Fraktion nur einen Fraktionsvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag beteiligen kann,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können,
3. die Wahl durch die Vertretungskörperschaft erfolgt, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird, oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält,

4. ein Wahlvorschlag zurückgenommen werden kann, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Die Rücknahme ist schriftlich zu erklären.

Auf die Bestimmungen zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den §§ 46 bis 51 GKWG sowie in den §§ 72 bis 75 GKWO weise ich besonders hin.

Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an Herrn Günter Zumach, Tel.: 04841 / 666-310.

Husum, 13.12.2010

gez. Günter Zumach
als Gemeindewahlleiter